

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (2002)
Heft:	5
Artikel:	Alpweide als Übungshang : Alpwirtschaft und kommunale Organisationsverdichtung in Graubünden um 1500
Autor:	Dosch, Marc
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-398801

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thema

Marc Dosch

Alpweide als Übungshang

Alpwirtschaft und kommunale Organisationsverdichtung in Graubünden um 1500

Dass die Alpstufe in der Bündner Landwirtschaft nur noch marginale Bedeutung hat, wissen wir spätestens seit den Anzeigen von Graubünden Ferien, in denen die aus dem *Unterland* zur Sömmierung auf unsere Alpen herangekarrten Rinder als *Kurgäste* bezeichnet wurden. Nur als solche scheinen die Nutztiere heute in das von der «Ferienecke» geprägte Selbstbild Graubündens zu passen. Der Bezug Alpwirtschaft – Tourismus weist neben der werbewirksamen Ironie auch geschichtliche Parallelen auf. Während die Bündner Gemeinden ihr ökonomisches Überleben heute vorab an die Nutzung der Alpstufe mittels Skipiste hängen, finden sie in historischer Perspektive am selben Ort – auf den Fluren und Matten, Hängen und Bödeli über der Waldgrenze – eine entscheidende Komponente ihrer Anfänge: die Organisation von Alpwirtschaft, die Zuteilung von Nutzungsberechtigungen und die Ausscheidung von Alpgebieten sind im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit entscheidende Faktoren der kommunalen Verfestigung. Mein Artikel soll aufzeigen, wie die frühen Bündner Gemeinden auf den heutigen Skipisten die idealen Trainingshänge fanden, wo sie kommunales Handeln einüben und anwenden konnten.

Dicke Bücher ...

Mit den Themen Alpwesen und Gemeindebildung* berühren wir zwei der gewichtigen Themen der Bündner Geschichte. Dies zeigt der Blick in die entsprechende Literatur, die ein weites Feld bildet: Vertreter der Volkskunde¹, der Rechtsgeschichte² und der Wirtschaftsgeschichte³ beschäftigten sich mit den Alpen ebenso wie Agrarökonomen⁴ Geographen⁵ und Statistiker.⁶ Grundlegendes zum rechtshistorischen Zusammenhang zwischen Alp und Gemeinde lieferten Peter Liver, Richard Weiss sowie eine Vielzahl von Juristen.⁷ Die mo-

* Im Folgenden wird «Gemeinde» und «Nachbarschaft» synonym verwendet zur Bezeichnung dessen, was wir noch heute unter Gemeinde verstehen: der Dorfgemeinde. Die in den Quellen oft als «Gemeinde», häufiger aber als «Gericht» bezeichneten und in der historiographischen Tradition «Gerichtsgemeinden» genannten Grossgemeinden, die heutigen Kreise, sollen hier nicht behandelt werden, obwohl sie – in einigen Sonderfällen – ebenfalls wirtschaftliche Bedeutung hatten.

dernere wirtschaftsgeschichtliche Perspektive verdanken wir für unser Gebiet u.a. Jon Mathieu. Daneben existieren unzählige Gemeinde-monographien sowie einige ernsthafte Versuche, lokalen Besonderheiten und überregionalen Entwicklungsmustern auf den Grund zu gehen – mit neuerer Methodik und akribischen Quellenstudien.⁸

... und dünne Quellenlage

Quellenstudien heisst für das Bündner Mittelalter: Arbeit mit überwiegend unediertem Schriftgut aus den über 200 sorgsam gehegten Gemeindearchiven. Die uns zur Verfügung stehenden Quellen sind vornehmlich Prozessurkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, auf die später eine Reihe von Nutzungsreglementen, (edierten) Dorfordnungen und Gemeindestatuten folgen. Quellenstudien zur Gemeindebildung beinhalten den Anspruch, aus sehr punktuell vorhandenem Material Entwicklungen zu nachzuzeichnen, Entwicklungsmuster zu definieren, «Geschichte» zu konstruieren. Punktuell sind die Quellen allerdings sowohl zeitlich als auch räumlich. Dies erfordert die Reduktion des Gesamtblicks auf regionale, ja lokale Entwicklungen, welche selbst nur unzusammenhängend dokumentiert sind. Die im Folgenden geschilderten Fälle sind daher stark in ihrer Überlieferungsbedingtheit zu sehen.

Das Stichwort «Fälle» verrät, dass es sich bei unserem spätmittelalterlichen Archivmaterial vorwiegend um Urteile handelt, um Versuche also, Streit zu schlichten, Übergriffe zu ahnden, alte und neue Ansprüche zu vermitteln. Konfliktregelung hat jedoch noch viele weitere Funktionen: Bisher nicht Geregelter erfährt eine Fixierung, bisher «nur» mündlich, nach altem Herkommen Gehandhabtes erfährt eine Verschriftlichung, Ansprüche werden formuliert und durchgesetzt. Zudem bieten Gerichtsurteile auch Gelegenheit, Einfluss und Macht, Herrschaft und «Staatlichkeit» auszuüben und durchzusetzen, zu konstituieren und zu aktualisieren. Insofern haben die für die Gemeindebildung relevanten Urkunden eine mehrfache Bedeutung: Sie verhandeln auf inhaltlicher Ebene eine konkrete Streitsache (Weiderechte, Alpnutzung, usw.), auf formaler Ebene sind sie Ausdruck einer Entwicklung, welche «Gemeinde» und gemeindeartige Gebilde zusehends als rechtsfähige Elemente wahrnimmt und sie als protostaatliche Rechtssubjekt auftreten lässt gegenüber Herrschaftsträgern, anderen Gemeinden oder Einzelpersonen. Auf terminologischer Ebene schliesslich lässt sich verfolgen, wie die bündnerischen Gemeinden zu einer formalisierten Benennung tendieren, d.h. von der umständlichen Umschreibung (ständisch, geographisch, personal) der Gemeindemitglieder hin zur mit zunehmender Verbindlichkeit verwendeten Bezeichnung «Gemeinde» bzw. «Nachbarschaft».

Was hat das alles mit den Alpen zu tun, diesen karg bewachsenen Hochweiden, die bis heute der Viehsömmerung dienen? Trotz aller

quellenkritischen Vorbehalten ist die Regelung der Alpnutzung im komplexen Prozess der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeindebildung von grosser Bedeutung. Dabei geht es doch um mindestens zweierlei: Um die Definition von Gebiet, Nutzungsgewalt und Grenzen einerseits, und andererseits – gegen innen – um die hohe Regelungsintensität und den starken Kollektivcharakter der Alpnutzung.

Einfach – oder einfach kompliziert?

Im Folgenden möchte ich – ausgehend von einer umfangreichen Studie zum Thema Gemeindebildung⁹ – anhand einiger Belege aufzeigen, wie vielfältig und vielschichtig die Beziehung Alp und Gemeinde ist. Da dies weniger Gesamtschau als vielmehr Werkschau sein soll, lohnt sich der Blick auf Beispiele, die punktuellen Einblick gewähren in die verbreitetsten Aspekte unseres Themas.

Grundsätzlich ist der Problemkreis Alpwirtschaft ja ganz einfach: Jede Gemeinde nutzt die oberhalb des Dorfs liegenden Gebiete als Hochweide. Eine ganze Reihe von Faktoren sorgt aber dafür, dass die Besitz- und Nutzungsverhältnisse für die Leute in den Gemeinden viel komplizierter – und für den heutigen Betrachter viel interessanter sind. Die Geschichte der Gemeinden und ihrer Alpen ist demnach eine Geschichte von Faktoren, die die ganze Sache verkomplizieren. Insbesondere wenn die Geographie oder die Siedlungsstruktur prägenden Einfluss nehmen. D.h. wenn zwei oder drei Gemeinden nicht neben-, sondern über einander liegen, oder wenn Gemeinden nicht als geschlossenes Dorf sondern als zersiedeltes Hof- und Weiler-Gebilde in der Landschaft liegen. Weitere komplizierende Faktoren sind überkommenne Herrschafts- und Besitzverhältnisse, Privilegien und personale Rechte. Grosses Veränderungspotenzial birgt schliesslich der ökonomische Hintergrund, obwohl die konjunkturellen Entwicklungen aus den vorhandenen Quellen nur sehr schwierig zu erschliessen sind – meist müssen wir uns mit punktuellen und indirekten Hinweisen begnügen.

Gemeinalpen: Kaufen, Teilen, Nutzen

Die Einteilung der Alpen in die Kategorien Privatalp, Genossenschaftsalp (private Korporation mit verdinglichten Nutzungsrechten, sogenannten Stössen) und Gemeinalp (Gemeindebesitz; Bestossung mit in der Gemeinde gewintertem Vieh, Berechtigung via Haushäglichkeit) soll hier nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Unser erstes Beispiel zeigt aber, dass die mittelalterliche Praxis häufig nicht die theoretischen Vorgaben erfüllen kann, welche die klassische Rechtsgeschichte ihr setzt.

Wenden wir uns dem Gemeindegebiet von Tenna zu, einer aus drei Fraktionen bzw. Siedlungskernen bestehenden Nachbarschaft am

Ausgang des Safientals, die schon früh als eigenes Gericht galt und dann die Bedeutung als Gerichtsgemeinde erlangte.

Im Jahre 1398 verleiht Graf Rudolf von Werdenberg Sargans den «erbaren leuten und nachbauren und gmeindsleüten auff Thenna und allen dennen mayeren die auff Thenna auff der alpen rächte und güter haben, wo die gewessen sind und wie die geheissen und genämbt sindt die alp gnannt auff Thenna».¹⁰ Ganz offensichtlich sind hier die terminologischen Schwierigkeiten, die Gruppe der Käufer sinnvoll zu umschreiben. Man bemüht die Begriffe Leute, Nachbarn, Gemeinde, Meier, spricht von Alpberechtigten und fügt schliesslich ein beinahe entnervtes «wie auch immer sie noch bezeichnet werden können» hinzu. Es besteht hier ein terminologisches Problem, das für frühe Gemeindeaktivitäten kennzeichnend ist: Die hier als kaufende Gemeinde auftretende Gruppe umfasst Leute unterschiedlicher Rechtsstellung (Meier und Nicht-Meier), Nachbarn (oft Hinweis auf im geschlossenen Dorf bzw. hier wohl in einer der drei Tenner Fraktionen wohnenden Leute), Gemeindeleute (Höfler?). Die Erwähnung von Bezeichnung und Wohnsitz dient gerade dazu, deren Bedeutungslosigkeit hervorzu streichen, denn sie alle treten in diesem Verkaufsgeschäft als geschlossene Gruppe in Erscheinung. Und 30 Jahre später scheinen sich die Verhältnisse endlich vereinfacht zu haben. Bei einem erneuten Alpverkauf treten die «frumen lüten gantzer gemeind uf Thenna» als Käufer eines als Schafalp bezeichneten Alpgebiets auf.¹¹ Nicht nur die simplifizierte Terminologie, sondern auch das Wegfallen einer noch 1398 erwähnten und prominent besetzten Zeugenliste deutet auf eine innere Homogenisierung der Gemeinde und die gestiegene Akzeptanz gemeindlichen Handelns hin. An diesen vergleichsweise frühen Gemeindealpkäufen lässt sich also die terminologische und rechtliche Verfestigung der Tenner Gemeinde festmachen.

Ein eindrückliches Beispiel für den Erwerb einer Gemeindealp finden wir auch im vorderen Prättigau: Heinz von Sigberg, Herr zu Aspermont, verkauft 1393 «den erbern lüten gemainem dorf und der gebursami gemainlich des dorfes ze Fideris und gemainlich allen den die zu inan gehörend» die Alp Duranna.¹² Aus der Urkunde erfahren wir weiter, dass auch «die von Gunters und die von Jenaz», also die Bewohner der beiden talaufwärts an Fideris anschliessenden Dörfer, in dieser Alp «kessi recht» haben. Dafür bezahlten sie ehemals der Herrschaft zu Aspermont Zinsen und sind nun neu der Gemeinde Fideris zinspflichtig. Über die Art der Bewirtschaftung der Alp erfahren wir, dass jede Gemeinde (Fideris, Jenaz, Conters) für sich den Auftriebs- und Transportbestimmungen, die Milchverarbeitung – jede Gemeinde hat ein «kessi» – sowie die Zinszahlung (Jenaz und Conters) besorgt.

Bei diesem Fall eines eindeutig gemeindlichen Alpkaufs erstaunt das gefestigte Selbstverständnis, mit dem die Gemeinden auftre-

ten. Dass mit diesem Alpverkauf keine neuen Nutzungsverhältnisse begründet werden, scheint klar aus dem «brief» hervorzugehen: Die Bestimmungen zur Abgrenzung der Rechte zwischen den drei Dörfern (Viehauftrieb, Kuhalprechte pro Gemeinde, Bestimmungen gegen Überstellen) erfahren bei diesem Verkauf eine Bestätigung, möglicherweise waren sie vorher nicht schriftlich gefasst. Für die Gemeinden Jenaz und Conters ändern sich die Abgabeverhältnisse, indem der jährliche Zins nun nicht nach Aspermont (Trimmis) geliefert, sondern «in dem dorff ze Fideris bi der wag» deponiert werden kann. Fideris tritt hier gleichsam an die Stelle der Herrschaft. Auch die Bussen bei Überstellen fliessen nach Fideris. Der Eindruck des *Übergangs von Herrschaft zu Gemeinde* wird noch verstärkt durch die Aussage des Verkäufers, des Heinz von Sigberg als Herr zu Aspermont: Er sei zum Verkauf «von miner redlicher not wegen» gezwungen. Ohne hier in die floskelhafte Erklärungen über den *Niedergang des Adels* und das *Erstarken der Gemeinde* zu verfallen, so kommt hier doch zum Ausdruck, dass kommunale oder korporative Zusammenschlüsse an den Veränderungen im adligen Herrschaftsgefüge mitbeteiligt sind.

Die kommunale Organisationsverdichtung belegt ebenfalls ein Beispiel aus Küblis: Die «gantzi gemeindt, kilchhöri und nachpur-schafft Küblis, Tälpfs unnd Plävettgyn» macht 1611 die bis dahin einer Gruppe genossenschaftlich organisierter Alpbesitzer zugehörige Alp Schlapin («bis datto diss Brief zu gezalem weýden besitzt und prucht worden») zur Gemeindealp: «... jetzunder uss densälbigen gezalten weýden ein gemeini weýt und alp gemachet hant».¹³ Den bisherigen Besitzern von Alpstössen (daher «die gezálen Weiden») werden ihre Rechte abgekauft, wobei die Gemeinde (Nachbarschaft) den Kauf durch Schnitz finanziert (die Kaufsumme wird auf die Bauern – unter Berücksichtigung ihres Vermögens – aufgeteilt). Der Wechsel von der privat-korporativen zur gemeindlichen Alp ist nicht nur ein formeller, sondern er schlägt sich in einer aus diesem Anlass erstellten gemeindlichen Alpordnung nieder. Dieses umfassende Rechtsinstrument beinhaltet nicht weniger als 18 «punckhten, stuckhen und artickheln». Die Verkäufer behalten sich hierbei ausdrücklich ihre Weide- und Hüttenrechte vor. Man könnte diesen Verkauf deshalb als «Einkauf» von aus dem Schlapiner Hochtal ins Haupttal hinunterziehenden Walsern in die Nachbarschaft Küblis deuten.¹⁴ Dieser wäre dann in den allgemeinen Zusammenhang zu stellen mit der zu Beginn der Frühen Neuzeit einsetzenden Siedlungskonzentration und der damit verbundenen Auflassung von höher gelegenen Hofsiedlungen und Weilern.

Das Kübliser Beispiel geht indes von Verhältnissen aus, wo die Nachbarschaft bereits über grösseren Alpbesitz verfügt, so dass genossenschaftliche Sondernutzungen fast zwangsläufig in der Gemeindealp aufgehen müssen: Die Gemeinde verfügt auch über zunehmend verfest-

tigte Regelungs- und Kontrollkompetenzen, die eine Einverleibung von nichtgemeindlichen Alpen vielleicht rationeller erscheinen lassen. Auch andernorts wie z.B. in Tinizong scheinen die Verhältnisse in analoger Weise bereinigt worden zu sein: Rudolf von Marmels verkauft 1530 der Gemeinde Tinizong ein Stück Alp, das rundherum an die Tinzener Allmende grenzt: Hier scheinen herrschaftliche Sondernutzungsrechte am Gemeinland zugunsten einer vereinfachten kollektiven Nutzung durch die Gemeinde aufgegeben worden zu sein. Der selbe von Marmels hatte bereits zwei Jahre zuvor mit der halben Alp Err ein viel gewichtigeres Alpstück der Gemeinde überlassen.¹⁵ Die Gemeindealp präsentiert sich so als die zukunftsfähigere Form der kollektiven Alpnutzung, wobei gleich angefügt werden muss, dass dies auf keinen Fall generalisiert werden kann. Die Kommunalisierung von Alpbesitz und Alpnutzung folgt weder hier noch anderswo einer zwangsläufigen Gesetzmässigkeit, sondern entspringt den spezifischen Verhältnissen und Notwendigkeiten.

Alpgebiete teilen – Grenzen ziehen

Gemeindealpen herrschen im Engadin vor. Hier haben wir es mit *klassischen*, aus *Gebietsteilungen* hervorgehenden Alpgebieten zu tun. Ein bekanntes Beispiel aus dem Unterengadin verdeutlicht, wie pragmatisch und nutzungsnah diese Teilungsvorgänge vonstatten gingen.¹⁶ 1325 stossen die beiden Gemeinden Ardez und Ftan zum ersten mal quellenkundig aufeinander: Bevollmächtigte aus beiden Dörfern einigen sich darauf, ihre Differenzen betreffend Wald- und Weidenutzung durch ein Schiedsgericht an der Tasnbrücke beizulegen. Dabei werden offenbar die gegenseitigen Grenzen festgelegt, wobei der hintere Abschnitt des Tals noch ungeteilt bleibt.¹⁷ Den nächsten Hinweis erhalten wir erst 1462: Die «Convici» der Gemeinde Ftan vereinbaren sich mit einem Privaten von Ardez über Alp- und Wegrechte. Auch hier tritt ein Nutzungskonflikt zwischen den beiden Nachbarschaften ans Licht der Quellen.¹⁸ 1510 entscheidet das Gericht «Ob Pontalt» in Zuoz in einem neuerlich zwischen Ardez und Ftan schwelenden Streit betreffend Weidegebiete, Wegrechte, Alpgebiete und die Grenzen dazwischen. Unter Bezugnahme auf diesen Spruch einigt man sich 1513 über die Alpgebiete in der Val Urschai, und verschiebt damit die Konflikthöhe hinauf in den hintersten Talteil auf 2200 m ü.M. Die Alp Urschai verbleibt zwar in gemeinsamem Besitz, die Nutzungsrechte jedoch werden im Verhältnis 7 zu 4 geteilt. D.h. Ardez schickt sieben, Ftan vier Hirten mit je 23 Milchkühen hinauf. Bald darauf (1523) kommt es wieder zu einem Streit bzw. Urteil: Zwar bleibt das Alpgebiet in Urschai weiterhin ungeteilt. Die Abmachung, unter Einhaltung bestimmter Vorschriften Hütten bauen zu dürfen, ist aber ein klarer Ausdruck von gestiegenen Alpbedürfnissen und intensiverer

Nutzung seitens der Gemeinden Ftan und Ardez.¹⁹ Nach der Jahrhundertmitte folgt dann die wirtschaftliche Expansion einer anderen geografischen Richtung: Die umstrittenen Waldgebiete *Aschera* und *Vallatscha* liegen nämlich auf der rechten Talseite, die nutzungsmässig noch wenig, siedlungsmässig noch gar nicht erfasst sind.²⁰ Auf die organisatorische Nutzungsverdichtung im Hochweidebereich folgt also jene im Waldbereich. Schliesslich sei noch auf einen Schiedsspruch von 1613 verwiesen, worin die bisher gemeinsam besessene Alpgebiete in der oberen Val Tasna gänzlich geteilt und vermacht werden. Ausschlaggebend hierfür war offenbar, dass unter dem Ardezer Vieh Krankheitsfälle aufgetaucht waren.²¹

Die Teilungen zwischen Ftan und Ardez ziehen sich also über 300 Jahre hinweg. Sie sind kein einmaliger Akt der Gebietsteilung, sondern zeigen ein Separationsvorgehen, welches sich eng an die Nutzungsbedürfnisse anlehnt und stets dort schlichtend eingreift, wo Ansprüche aufeinander stoßen. Dabei kann mit dem Fortschreiten der Konfliktlinie vom dorfnahen Bereich hinauf in Maiensäss- und Alpgebiete sowie auf die gegenüberliegende Talseite der ökonomische Expansionsprozess über dessen konfliktive Seite verfolgt werden.

Der Hinweis auf die Nutzungsorientiertheit der Teilung ist gerade in Bezug auf die berühmte Oberengadiner Alpteilung von 1538 wichtig. Anfangs des 16. Jahrhunderts beginnen hier die Aufteilung des Gemeinlandes (Allmende) und die gegenseitigen Abgrenzungen der Nachbarschaftsgebiete.²² Die Gemeinden haben sich bereits im 15. Jahrhundert gewisse gerichtliche Kompetenzen angeeignet und beschliessen 1538 die Teilung der Allmend (zu der hier die Alpen gehören), nachdem dies 1462 und 1526 noch ausdrücklich vermieden worden ist.²³ Wenngleich im 15. Jahrhundert einzelne Gebiete aus der gemeinsamen Nutzungsfläche ausgemacht worden waren.²⁴ Schon vor 1538 wird also klar, dass die praktische Nutzung nachbarschaftsbezogen organisiert gewesen ist. So erscheint die umfassende Gebietsteilung der 1530er Jahre als blosser Verschriftlichungsvorgang. Die Bedingungen der endgültigen Aufteilung sind in der vorangegangenen rechtlichen Besserstellung der Nachbarschaften zu suchen – die Aufteilung kann also als Ausdruck eines gestiegenen gemeindlichen Selbstverständnisses gedeutet werden. Der eigentliche Anlass ist aber wohl der in der Teilungsurkunde vermerkte Hinweis auf Expansionsfähigkeit im Gemeinland: Erst der Erwerb und die Neuerrichtung von Alpgebäuden («emere aut de novo aedificare») hat zwischen den Nachbarschaften zu «maxima controversia» geführt.²⁵ Offenbar stösst hier der gestiegene Bedarf an Alpgebiet, den wir möglicherweise als Ausdruck von viehwirtschaftlicher Expansion deuten können, an Grenzen. Dass in der Urkunde von «fines» die Rede ist, zeugt von der Existenz der oben erwähnten bereits bestehenden nutzungsprakti-

schen Ausscheidungen, welche nun eine Festschreibung erlangen, die begrifflich im «dividantur et termii plantentur» zum Ausdruck kommt.

Die Schilderung von Gebietsteilungsprozessen könnte hier weitergeführt werden, sei es für Mittelbünden, das Churer Rheintal/Herrschaft, für die mittlere und die untere Surselva, sei es für das Domleschg oder den Heinzenberg.²⁶ Mit zeitlichen Verschiebungen finden sich Gebietsteilungen in den meisten Talschaften, und meistens haben sie im zwischengemeindlichen Differenzierungsprozess definitorische (im eigentlichen Wortsinne) Bedeutung. Dennoch müssen Teilungen aber nicht vollständig und ewig sein, sondern können – ganz pragmatisch – kurzfristig sich ändernden Nutzungsverhältnissen angepasst werden. Oftmals werden hierbei Ausnahmen gemacht und Sonderrechte festgeschrieben, insbesondere wenn auf Traditionen, Gebräuche und Notwendigkeiten Rücksicht genommen werden muss. Und trotz Teilung können viele Alpgebiete noch lange Zeit in flexibler und informeller Organisation genutzt werden.

Grenzziehung und Teilung erscheinen daher nicht als absolute Werte und bilden nicht das unbedingte Ziel kommunaler Politik. Es dürfte daher weniger das Streben nach gemeindlich-territorialer Abrundung (wie die ältere Bündner Rechtsgeschichte es postuliert) gewesen sein, sondern vielmehr sehr praktische Notwendigkeiten, die stark von ökonomischen Veränderungen um 1500 abhängig waren: Intensiver Nutzungsdruck führte zur Verknappung der Weideressourcen und damit vermehrt zu Nutzungskonflikten. Die wirtschaftliche Verlagerungs- und Umstellungsprozesse hin zu einer profitorientierten Viehwirtschaft bildeten entscheidende Elemente dieser Nutzungskonflikte im Tal- wie Alpbereich. Auch könnten kurzfristigere Veränderungen und Impulse Anlass für Grenzstreitigkeiten und Ausmarchungen darstellen, die möglicherweise nicht in den Quellen erwähnt sind, weil sie nicht zu den vor Gericht akzeptierten Argumenten zählen.

Indes hat es solche Konflikte schon früher gegeben – jedoch setzt sich als Lösung solcher zwischengemeindlicher Nutzungskonflikte im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert vermehrt die Teilung, die Ausmarchung von Nutzungsgebieten und die Festschreibung von Grenzen durch. Dabei mag die schiere Streitpraxis die gemeindlichen Strukturen gegen aussen hin gefestigt haben. Ebenso aber auch gegen innen: Die der Nachbarschaft zukommende Kontrollgewalt (gegen innen) über die (gegen aussen) eingegangenen Grenzverpflichtungen haben zur Festigung nachbarschaftlicher Ordnungsbefugnis beigetragen. Insofern müssen wir uns mit der wenig originellen Aussage begnügen, dass die grossen Teilungen sowohl Ursache wie auch Ausdruck gemeindlicher Verfestigung sind.

Alpnutzung: Wer darf mitmachen ...

Gestritten, verhandelt und zugeteilt wird nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Gemeinden. Von grundlegender Bedeutung ist natürlich die Frage, wer die Gemeindealpen mit wie viel Vieh nutzen darf.

Wenden wir uns einem Beispiel in der Surselva zu: Die Gemeinde Andiast erlässt 1481 Nutzungsbestimmungen für die gemeindeeigene Alp.²⁷ Als Beteiligte treten Daniel Garr, welcher als Ammann der Andiaster Alp bezeichnet wird, sowie Hans Lutzy, der «Guwig», in Erscheinung. Den Anlass bilden «stöss und spenn zwischen gemeinen nachpuren» um die Alpnutzung. Die Andiaster wenden sich an das Waltensburger Gericht, vor welchem sie sich gütlich auf einige Punkte einigen können: «Denn also des ersten dz man dhaini gekoufften faech oder kouffmanschafft faehn, es sy roß, kû oder wie die genamt sind, nit haben sol weder zuo alpen noch dahaim kainne lenger dan gerichtz recht ist, als vil als dry oder iiiii tag on erloptnuß und willen der gemeinen nachpuren zuo Andest. Oech ist beret mer, dz was ainer wintren mag, das mag er och summern in guoten truwen ungevarlich.» Die Bestimmungen, dass nur im Dorf gewintertes Vieh gemeindealpberechtigt ist, gehört bereits in den ersten kommunalen Alpordnungen ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Standardrepertoire.²⁸ Der Ausschluss von «gekauftem Vieh» richtet sich gegen den Zukauf von Vieh im Frühling zwecks Sömmierung und anschliessendem gewinnbringendem Verkauf. Die Winterungsregel ist das klassische und zweifellos wirksame Mittel gegen Übernutzung und Überbeanspruchung – heute würden wir sagen: das Mittel zum langfristigen, nachhaltigen Ressourcen-Management. Diese Versuche zur Umgehung der Winterungsregel durch Zukauf von Vieh vor dem Sommer kann unter Umständen als früher Hinweis auf Kommerzialisierungsprozesse ge deutet werden?²⁹

Weitere alpnutzungsspezifische Bestimmungen fehlen in Andiast. Die Regelung von 1481 hat also defensiven Charakter: Einer möglichen oder tatsächlichen Übernutzung wird der Riegel geschoben. Außerdem folgt noch der Hinweis auf die Verbindlichkeit der Bestimmungen: Sie gilt für «all die hie jetzund sitzend oder in künffig harkemen und dorff racht haetten. Die selbigen und gemain nachpuren zuo Andest sollen soellichs halten und dar wider nit thuon indheinen [keinem] wege». Das Dorfrecht (Nachbarschaftsrecht) definiert also den Kreis der Alpnutzungsberechtigten. Der Zuzug von Nachbarn wird nicht ausgeschlossen, denn dieses spezifische Urteil bietet (noch) nicht den Platz, einen solchen zu regeln. Abschliessend verfügt die Alpordnung, dass die Ordnung «zu meren und mindren» dem «meren tail nachpuren» zusteht.³⁰ Per Mehrheitsbeschluss kann diese Ordnung also revidiert werden.

Verweilen wir in Andiast, so folgt 1493 eine nächste Ordnung, die nun nicht mehr als Folge eines Streits vor Gericht aufgesetzt wird.³¹ Wie zwölf Jahre zuvor vorgesehen, findet man per Mehrheitsentscheid den richtigen Weg, und das gleich «ainhellenklich», was natürlich floskelhaft ist: «Wir die nachpuren von Andest verjechend und tuon kund allermenglichem mit disem brieff fur unnnß und unnser und nachkommen, das wir ainhellenklich ains worden sind umb die stuk und artikel, so harnach geschriben stand.» Allein schon diese veränderten Verurkundungsverhältnisse lassen sich als Ausdruck verstärkter Institutionalisierung der Gemeinde werten. Denn die Organisation von Alpnutzung erscheint hier ganz deutlich als vordringliche Aufgabe kommunaler Selbstregulierung. Die Ordnung enthält denn auch ausführlichere Regelungen zur Nutzung der Alpen und anderer Allmenden.

Die Andiaster Nachbarschaft wird dann, so zumindest der Befund im Gemeindearchiv, in bezug auf ihre Gemeindealp erst 1526 wieder aktiv – diesmal aber nicht ordnend, sondern arrondierend: Aus diesem Jahr datieren nämlich drei Kaufbriefe, worin die Nachbarschaft Alp- bzw. Weidegebiete von einigen Privaten abkauft.³² Der schwer zu bestimmende Umfang und die genaue Lage (im einen Fall wenigstens wissen wir, dass sich das Gebiet unten an die bestehende Gemeindealp anschliesst) dieser Weideareale müssten bei einer abschliessenden Interpretation der Verkäufe natürlich berücksichtigt werden. Sie scheinen ehemals individuell genutzte Alp- oder Maiensässgebiete gewesen zu sein, die nun von der Gemeinde aufgekauft werden. Ob in diesem Fall mit dem Güterverkauf auch Dauersiedlungen aufgelassen wurden, kann entschieden werden. Der Trend einer frühneuzeitlichen Siedlungskonzentration ist ein für unser Gebiet verbreitetes Phänomen.³³ Die Tendenz einer Kommunalisierung bzw. Entprivatisierung der hochgelegenen Weidegebiete ist aber offensichtlich, zumal sie anhält: 1541 blicken «die nochburen zu Andest, so dan gerechtikaitt hanndtt in der alp» auf mehrere getätigte Alpkäufe zurück: «Und habent etlich alpenn zuo der gemelten alp gekoufft», wofür man insgesamt die Summe von 270 Landgulden bezahlt habe. Man bekräftigt, die Alp weiterhin «wie es von alter her kommen ist unnd auch unser alt vordren gebracht habentt» zu nutzen, nämlich «one jntrag furzug noch wider recht». Der Kreis der Nutzungsberichtigten ist weiterhin definiert über das hier nicht direkt genannte Dorfrecht, es wird aber auf die Sesshaftigkeit im Dorf verwiesen.

Ein weiterer Eintrag in Andiast spricht wiederum die Alpberechtigung an: Vor dem Trunser Bundesgericht streitet sich die Nachbarschaft Andiast mit einem Privaten um dessen Berechtigung, die Kühe auf gemeindlichen Alpen zu sämmern.³⁴ «Der Basli mag wegen seiner fraw» zwei Kühe und zwei Rinder mit der Gemeinde auf die

Alp laden. Dies unter der Bedingung, dass er das Vieh auf Andiaster Gebiet winters. Er soll im Dorf haushäblich sein und «alle gemeinschaft erhalten wie die andern nachpuren». Neben der Winterungsregel erscheinen hier die entscheidenden Kriterien, deren Erfüllung zur Teilhabe an gemeindlichen Weideressourcen berechtigt: Haushäblichkeit, Teilnahme an gemeindlichen Arbeiten, Nachbarschaftsbürgerrecht. Dabei tauchen Probleme mit der Haushäblichkeit in der Regel dort auf, wo der Nutzungsverband Nachbarschaft nicht auf eine eindeutig definierte Dorfsiedlung zurückgreifen kann. Wie z.B. im Schams, wo der Wegzug eines Gemeindebewohners aus dem Dorf von der Nachbarschaft als Verlust von dessen Weideberechtigung auf der Gemeindealp Anarosa gedeutet wird.³⁵ Die vielschichtige Argumentation vor Gericht illustriert die Komplexität der Definition von Haushäblichkeit und wird zum paradigmatischen Fall für die Bestimmung des Wesens der Gemeinde.

Dieser Überblick über die nachbarschaftliche Regelungstätigkeit einer beliebig ausgewählten Gemeinde macht die Vielfalt kommunaler Alp- und Weideorganisation deutlich. Nutzungsmanagement meint zunächst Streitschlichtung, danach Gegenstand aktiver Reglementierung in Alp- und Weideordnungen. Und es zeigen sich Bestrebungen, das Alpgebiet zu erweitern und zu arrondieren. Sogar in Andiast, wo die schriftliche Überlieferung spät einsetzt und wo ein wenig umfangreiches Gemeindearchiv besteht, ist der Trend einer zunehmenden Regelungsverdichtung gegen innen und einer Abschluss tendenz gegen aussen unverkennbar.

... und zu welchen Bedingungen?

In ganz Graubünden finden wir ab 1400 vorerst eine reiche Fülle von Urteilen zu Alpstreitigkeiten, danach vermehrt auch formalisierte Alp- und Weideordnungen, die im Kontext der Überlieferung in den Gemeindearchiven deutlich machen, welche zentrale Bedeutung die Regelung des Zugangs und der Nutzungsbedingungen der kollektiv genutzten Sömmereungsgebiete hatte.³⁶ Neben den grundsätzlichen Bestimmungen wie Winterungsregel und Haushäblichkeit gibt es noch eine Fülle von Themen praktischer Nutzungsnotwendigkeit. Gerade für den Nutzungsalltag spielte die Fixierung von Auftriebsdaten, die Anstellung, Speisung und Entlohnung der Alphirten und Sennen eine wichtige Rolle. Ebenso auch die Auftriebswege sowie weitere, indirekt mit der sommerlichen Kollektivnutzung zusammen hängende Fragen wie die Organisation der Heimweiden und die vor der Alpfahrt anstehenden Gemeinatzungen im Tal- und Maiensässbereich.

Ein Streitfall aus Sumvitg zeigt Probleme bei der *praktischen Durchführung* der Alpbestossung auf und weist auf grundsätzliche Konflikte bei der Definition der Nachbarschaft hin, da es mitunter um

die Integration von Höflern, also nicht im Dorf wohnenden Nachbarn geht: Vor dem Disentiser Gericht wird 1478 ein Streit zwischen den Gebrüdern Schnider als Kläger und der Nachbarschaft Sumvitg als Beklagte ausgetragen.³⁷ Die Brüder beanstanden, dass die Somvixer beim Aufzug auf die Alpen Naustgel, Vallesa und Rentiert («Auschgel, Falatha, Rentier»), welche sich in der Val Sumvitg über der linken Talseite gruppieren, das Vieh unerlaubterweise über ihre Güter im Weiler Val treiben: «... uff mainung wie sie zwei oder dry gadenstatt in Fals haben die gemelten nachpuren alle mit irem faech durch ir güter und gadenstatt zu alp furen, hin und här». Dies dürfe nicht sein, denn «gemelte nachpuren hetten steg und weg ob den gütern in die alp ze faren». Diesen oberen Weg solle man benützen wie bis anhin. Da die Somvixer Nachbarn sich bei ihrer Verteidigung ebenfalls auf Gewohnheitsrechte berufen, holt man, nachdem man bereits «uff die stoess gezogen» ist, Zeugen herbei. So gelangt das Gericht zum Urteil, worin den Nachbarn von Sumvitg erlaubt wird, den «weg durch die gadenstatt und matten wie von alter har» für Auf- und Abtrieb zu benutzen. Natürlich mit dem «minsten schaden».

Bei den Gebrüdern Schnider handelt es sich um Bewohner des Hofes/Weilers *Val* («Fals»), welcher auf halbem Weg zwischen dem Dorf Sumvitg und den Sumvitger Alpen liegt. Die sonst übliche Angabe zu Herkunft oder Wohnort bei der Namensnennung entfällt hier, wahrscheinlich weil die Höfler weder zu Sumvitg gehören noch als eine eigene Nachbarschaft gelten. Daher kann auch von einem Integrationskonflikt die Rede sein: Bauern, die nicht in die Nachbarschaft und deren Nutzungskreis integriert sind, erscheinen als Hinder- nis für kommunale Interessen. Doch vor Gericht dürften letztere ten- denziell grössere Durchsetzungskraft haben als Partikularinteressen von Einzelhofbewohnern (besonders natürlich in dorforientierten Ge- genden wie der Surselva). Dieser Fall weist also auf allgemeine Abgrenzungsprobleme der sich verfestigenden Nachbarschaft. Die Auseinandersetzung mit den widerwilligen Höflern konnte noch vor dem ordentlichen Disentiser Landgericht verhandelt werden. Bei Auseinanderstzungen zwischen zwei (oder mehr) Nachbarschaften sind längere, aufwändige gerichtliche Verhandlungen keine Seltenheit.

Beim Durchfahrtsrecht haben wir es überdies, wie auch bei der Frage der Gemeinatzung, mit einer Form von durch kollektive Notwendigkeiten eingeschränktem Privatbesitz zu tun. Die Gemeinde vertritt hier die kollektiven Interessen gegen individuelle (bzw. minderheitliche) Ansprüche auf Sondernutzung. Die Alpnutzung äussert sich also als Katalysator für die Durchsetzung von gemeindlicher Autorität. Die Frage der Gewährung von Durchfahrtswegen ist überdies ein höchst regelungsintensives Thema, dessen Regelung stets

auch Appellcharakter hat – nämlich dann, wenn es heisst, dass die Durchfahrt «zu dem minsten schaden» zu geschehen habe.³⁸

Durchfahrt und Transport konnten auch auf zwischengemeindliche Ebene zu Konflikten bzw. Regelungsbedarf führen. Das folgende Beispiel illustriert dies und gewährt gleichzeitig Einblick in die eindrückliche Organisationsleistung einer Alpfahrt – auch dies ein für die innere Verfestigung der Gemeinde wichtige Angelegenheit.

Die Alp Ranasca oberhalb von Pigniu steht seit Ende des 15. Jahrhunderts in der Verfügungsgewalt der Nachbarschaft Domat/Ems. Die Distanz zwischen Winterung und Sömmierung beträgt aber mehr als 30 km! Ein Alpaufzug zwischen Ems und Ranasca ist also eine riesige Transportleistung, welche das enorme Mobilitätspotential unterstreicht – entgegen den Vorurteilen von stabiler und unbeweglicher ländlicher Gesellschaft. Dass dieses zweimal jährlich durchgeföhrte Unternehmen sich in den Archiven nicht breiter niedergeschlagen hat, erstaunt: Ein singulärer Hinweis auf ein Weiderecht im auf halbem Weg liegenden Trin und die Frage der Wegbenützung in Rueun zeugen von wenig Konfliktpotential anlässlich solcher Alpaufzüge über fremdes Gebiet.³⁹ Regelungsbedürftig sind dann aber die Verhältnisse unmittelbar vor Ort: 1533 kulminiert ein Streit um die Schneefluchtrechte – ein eminentes Problemfeld für Alpen, die nicht unmittelbar oberhalb des bestossenden Dorfs liegen. Bei kurzfristigen Wintereinbrüchen mit Schneefall kann das Vieh nicht einfach auf die unterhalb liegenden Maiensässe ziehen, da diese nicht den Alpnutzern gehören. Streit ist also vorprogrammiert: «[...] spenn und stoeß erwachsen entzwüschen denen von der gemeyntt Embs eyns theils und von der gmeyntt Panixs der andern theyls der parthien als von der wichung des vechs deren von Embs uss jeren allpp Ranaschcka jn ungewitters des schnes uff Panix».⁴⁰ Das Hinuntertreiben der Viehhabe «uff deren von Panixs pyet und weydtt» ist erst nach einem Tag und einer Nacht erlaubt. Und «wen der schne wicht, so sollent die von Embs mit jrem vech faren wyder uff». Dauert das schlechte Wetter an, so sollen die Pigniuer den Emser Alpknechten drei Knechte zum Melken geben. Als Lohn dürfen diese die gemolkene Milch behalten.

Die Bewirtschaftung ihrer Alp bereitet der Emser Nachbarschaft also einen beträchtlichen Organisationsaufwand, den man in Kauf nimmt, da die Alpgebiete über dem Dorf spärlich sind: linksrheinisch der unzugängliche Calanda, rechtsrheinisch Alpgebiete, die von zwei Seiten (Chur und Feldis) her bedrängt werden. Entfernt liegende Alpgebiete sind in bezug auf die Auftriebswege und das Verhalten bei Unwetter und Schneefall also regelungsintolleranter als der «Normalfall» (d.h. dreistufige Flurnutzung in der Vertikalen) und wohl deswegen meist in Gemeindebesitz. Doch kennt der Normalfall noch andere Ausnahmen: Schneeflucht und Auftrieb wird auch dort zum

Problem, wo die Dörfer nah neben- oder dann übereinander liegen: Dies ist in der Surselva im Gebiet von Laax, Sagogn und Falera ebenso der Fall wie zwischen Alvaschein und dem darüber liegenden Lenz/Lantsch. Ähnlich präsentiert sich die Situation zwischen Portein, Sarn, Urmein und Flerden am Heinzenberg oder im Oberhalbstein zwischen der Nachbarschaft Sur und den darüber liegenden Walsern von Flix und auch im Fall der Fideriser, die im Calfeisental (Seitental des Taminatals) Alprechte haben und sich auf den Heimweiden der Walsersiedlung Calfeisen Schneefluchtrechte verbrieften lassen.⁴¹

Ein weiteres Instrument gemeindlicher Alpnutzung bildet das *Wechselalpensystem*, welches einen Ausgleich und eine gerechte Verteilung der Sömmerrungsressourcen anstrebt. Liegen einer Gemeinde nämlich mehrere Alpgebiete vor, so gibt es für deren Bestossung wohl kein klugeres Verfahren als unter den einzelnen Bauern regelmässig abzuwechseln oder gar auszulosen. Für unser Gebiet sind Wechselalpen relativ spät belegt, so in Sumvitg, wo wir einen indirekten Hinweis auf die jährliche Verlosung der Zuteilung auf die Gemeidealpen *Wallesa* und *Naustgel* finden, in Sils i.E., wo mehrere Dorfteile (Weiler) sich in der Bestossung der gemeindeeigenen Alpen abwechseln, und auch in Schiers, wo die Höfler von Buchen sich gegen die Zuteilung von Weiden durch «werffen» wehren.⁴² Auch die Oberengadiner Gemeinden sondern nach der Gebietsteilung von 1538 innerhalb der Nachbarschaft besondere Nutzungsgenossenschaften aus, wobei hier mitunter auf die Verteilung per Losentscheid zurückgegriffen wird.⁴³ Das Lossystem hat sich mit unterschiedlichen Neuverteilungskadenzen (5–15 Jahre) bis ins 19. Jahrhundert erhalten.⁴⁴

Alpnutzung wird für die Gemeinde auch dann ein Thema, wenn *keine Gemeidealp* vorliegt und die Viehsömmierung eine individuelle Angelegenheit ist. Die Walsergemeinde Furna im vorderen Prättigau am linken Talhang verfügte über keine Allmendalpen. Dennoch bzw. gerade deshalb findet sich hier in einer ausführlichen Weideordnung von 1524 die Festschreibung der Weidezeiten.⁴⁵ Die Dauer der Frühlingsatzung – einer jeweils vor dem Alpaufzug stattfindenden Kollektivbestossung von Privatgütern in Dorfnähe – führte zu Konflikten. So wird nun folgendes festgesetzt: Die Gemeinatzung auf der Allmende soll «im frühling bis zu der allpp fartt, nit der zit der spetsten oder der frügischtsten alfar! [!] sonder der mitlesten gemeinsten alpp fartt» dauern. Hier schimmert das Problem des nicht einheitlich vorgenommenen Alpaufzugs durch. Da man individuell auf verzettelten Alpgebieten sömmert,⁴⁶ findet die Alpfahrt zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt, wodurch ein Teil der Nachbarn das Vieh länger als andere im Dorf- und Maiensässbereich weiden lässt. Mit der Fixierung des «mittlersten» Termins soll hier Ausgleich geschaffen werden, da längeres Weiden möglicherweise als private Sondernutzung auf Gemeinland

betrachtet wird und daher zu unterbinden ist. Die Koordinierung des Alpaufzugs zeigt wohl auch die abnehmende Nutzungsrelevanz der formalrechtlichen Besitzbedingungen im Alpbereich. Dazu lässt die Fixierung des «mittlersten» Termins erkennen, dass hier, im Gegensatz zu vielen anderen Beispielen, Auftriebsdaten keine absolute Fixierung zulassen, sondern Gegenstand von alljährlich ausgehandelten Anpassungen sind. Im weiteren werden dann Weideregelungen für die Zeit nach der Alpfahrt erlassen: Die Weiden im Dorfbereich stehen offen für das «haim fech es sy küy oder geiss da mit einer milch hab zu seiner notturfft». Ferner sind auf der Heimweide Kälber sowie pro Nachbar «nit me dan ein Ross uss genomen ein Ross mit einem füli» zugelassen.⁴⁷

Nebst der eigentlichen Alpbetriebsorganisation stellen Durchfahrts-, Transport- oder Schneefluchtrechte ebenso wie Weidegewohnheiten die Gemeinde vor grosse Herausforderungen, deren Bewältigung gemeindliches Handeln erfordert.

Fazit

Es wurde hier der Versuch unternommen, anhand einiger Beispiele aus den in unseren Gemeinearchiven gelagerten Schriftquellen aufzuzeigen, wie vielfältig und vielschichtig der Zusammenhang zwischen Alpnutzung und «politischer» Entwicklung bzw. Verfestigung von Gemeinden in Spätmittelalter und früher Neuzeit war. Trotz aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Talschaften Graubündens dürfen wir doch einige gängige Muster festhalten: Da ist zunächst die formale Tatsache, dass Alpgebiet und Alpnutzungsorganisation seit dem Hochmittelalter die häufigsten Inhalte im zur Verfügung stehenden Schriftgut sind. Ob die Quellenlage damit die realen Verhältnisse widerspiegelt – oder ob sie uns eine zu grosse Bedeutung der Alpstufe vorspiegelt, ist schwierig zu entscheiden. Unbestritten ist, dass die Alpstufe – wegen des kollektiven Charakters der Sömmerrung – seit dem hohen Mittelalter den regelungsintensivsten Problemkreis darstellt. Daraus dürfen wir schliessen, dass die seit dem 13. und 14. Jahrhundert auftauchenden Gemeinden mit der Alporganisation – in der ganzen hier dargelegten Vielfalt – ein Betätigungsfeld hatten, *an dem sie sich entwickeln konnten*. Diese Formulierung ist bewusst gewählt. Der Versuch, eindeutige und monokausale «Ursprünge» von Gemeindebildung zu postulieren, bringt wenig – und hat zu oft in einer teleologischen Betrachtung geendet. Die Frage, ob die Verfestigung der Gemeinde an der Peripherie (auf den Alpen) ihren Anfang nimmt, oder sich dort bloss «besonders bemerkbar macht», ist aus unserer Sicht denn auch reichlich akademisch.⁴⁸ Denn nicht nur sind die stets gegenläufige Entwicklungen zu berücksichtigen, sondern es gibt noch eine Reihe weiterer gemeindlicher Themen, die bei der Gemein-

deentwicklung ihre Bedeutung haben: gerichtliche, kirchliche, herrschaftliche. Deshalb ist es vorzuziehen, die Fülle der inner- und zwischengemeindlichen alprelevanten Interaktionen (Käufe, Grenz ziehungen, Nutzungsorganisation, Streitschlichtung- und ahndung, Ressourcenverteilung, Finanzierung) dahingehend zu interpretieren, dass die Nachbarschaftsgemeinden in der kollektiven Flurnutzung im Alpbereich politischer Praxis (gegen aussen und gegen innen) einüben konnten. Das Hochweidegebiet bot damit bei den vielschichtigen Verdichtungs- und Insitutionalisierungsprozessen Platz für Trainings einheiten in gemeindlichem Handeln und war zugleich der Ort, wo die entscheidenden kommunalen Rennen stattfanden.

Anmerkungen

- ¹ WEISS Richard, Das Alpwesen Graubündens: Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben, Erlenbach / Zürich 1941 (Neudruck Chur 1992).
- ² HEROLD Hans, Alprechtliches aus der Schweiz, in: HEROLD, Hans, Rechtsgeschichte aus Neigung. Ausgewählte Schriften aus den Jahren 1934–1986, hrsg. von K. S. Bader und C. Soliva, Sigmaringen 1988, 43–114; sowie u.a. LIVER Peter, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern (Teil der Phil. Diss.), in: JHGG 1929, S. 1–136.
- ³ Exemplarisch: SABLONIER Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert: Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, hrsg. v. Hist. Verein der Fünf Orte, S. 11–236, Olten 1990; MATHIEU Jon, Eine Agrargeschichte der inneren Alpen: Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800, Zürich 1992, bes. S. 233–269; DERS., Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien u.a. 1998, S. 44–71.
- ⁴ Vgl. u.a. das unter Prof. Peter Rieder 1999 bis 2002 an der ETH Zürich durchgeführte Projekt *Primalp*: <http://www.primalp.ethz.ch>.
- ⁵ FRÖDIN John, Zentraleuropas Alpwirtschaft, Oslo 1940/1941; SIMMEN Gerhard, Die Puschlaver Alpwirtschaft, Dissertation der Universität Zürich 1949; FLÜTSCH Erwin, St. Antönien – Kulturlandschaftliche Aspekte einer Walsergemeinde, Dissertation der Universität Zürich 1976, S. 35ff.
- ⁶ STRÜBY Alfred, Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz: Die Alpwirtschaft im Kanton Graubünden, (Schweizerische Alpstatistik, 18. Lfg.), Solothurn 1908/1909.
- ⁷ BERTHER Carli, Das bündnerische Flurrecht, Disentis 1942; CONDRAU Guido, Eigentum und Nutzung der Gemeindealpen der Cadi, Disentis 1958; usw.
- ⁸ Vgl. HIRZ Florian, Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter (Mitte 14. bis Ende 15. Jahrhundert), in: HBG 1, S. 215–243, insbesondere 230f.; COLLENBERG Adrian, «nachpuren» und «des vechs halben». Genossenschaftliche Bewirtschaftungsformen in der mittleren und unteren Surselva (1390–1526), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich 1995.
- ⁹ DOSCH Marc, Gemeindewesen an der Wende zur Neuzeit, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich 1996.
- ¹⁰ GA Tenna, Urk. Nr. 1 (1398).
- ¹¹ GA Tenna, Urk. Nr. 2 (1429).
- ¹² GA Fideris, Urk. Nr. 2 (1393). Vgl. auch SIMMEN Hans, Geschichte der Fideriser Alp Duranna, in: BM 1989, S. 187–208; NIGGLI Hans, Bericht über die frühere Bewirtschaftung der Alp Fideriser Duranna, in: BM 1989, S. 172–178.
- ¹³ GA Küblis, Urk. Nr. 50 (1611).
- ¹⁴ RUPP Theodor, Gemeinde und Kirche im Prättigau in ihrer Entwicklung bis zur Reformation, in: BM 1950, S. 97–127, hier S. 106.
- ¹⁵ GA Tinizong, Urk. Nr. 9 (1530) u. Nr. 6 (1528).
- ¹⁶ TRAMER Guido, Die Unterengadiner Gemeinden vom 16. Jahrhundert bis zur kantonalen Verfassung von 1854, Diss. iur. Univ. Zürich 1950, S. 20, 35–39.
- ¹⁷ GA Ardez, Urk. Nr. 1 (1325).
- ¹⁸ GA Ftan, Urk. Nr. 2 (1462).
- ¹⁹ GA Ardez, Urk. Nr. 6 (1523).
- ²⁰ GA Ftan, Urk. Nr. 6 (1568).
- ²¹ GA Ardez, Urk. Nr. 16 (1613).
- ²² Dazu allgemein: SCHWARZENBACH Annemarie, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins, Zürich 1931, S. 135–142; MEULI Anton, Die Entwicklung der autonomen Gemeinde im Oberengadin, in: JHGG 1901, S. 46–51.
- ²³ MEULI (1901), S. 46.

- ²⁴ Vgl. GA Bever, Urk. Nr. 13 (1431); GA Bever, Urk. Nr. 17 (1455); usw.
- ²⁵ GA Samedan, Urk. Nr. 59 (1538).
- ²⁶ Vgl. insbesondere die Teilung der bis dahin als «ganze gemaint der pfarr ze Alfanü» bezeichneten *Grossnachbarschaft* Alvaneu in die drei bisherigen (noch 1460 so genannten) «gepürten» Alvaneu, Schmitten und Wiesen. Vgl. GA Alvaneu, Urk. Nr. 8 (1480). Ferner sind die Allmend- und Alpteilungen zwischen Maienfeld und Fläsch ausschlussreich. Vgl. dazu die Urkunden im GA Maienfeld u. GA Fläsch sowie in: ERNST Heinz, Wie die Maienfelder zu ihren Alpen kamen, Masch. Zürich 1977. Für die «gemainsami» Laax und Sagogn finden wir eine ebenfalls gut dokumentierte Entwicklung, wobei auch hier die Quellen erst dann zu fliessen beginnen, als es mit der Gemeinsamkeit zu Ende geht: Nach der Ausscheidung von separaten Heimweiden (Bovels) im Jahr 1516 erfolgt 1528 die Trennung der Alpgebiete, welche bis dahin nicht nur gemeinsam formell besessen, sondern auch bestossen (gemeinsame Alphütten, koordinierter Auftrieb) wurden waren. Es bilden sich die separierten Gemeindealpen St. Martin (Sagogn) und Nagiens (Laax) heraus. Vgl. die betreffenden Urkunden im GA Laax und GA Sagogn sowie in: DEPLAZES Lothar, Zur Besiedlung des Laaxer Gebiets und zur Entstehung der Grafschaft der Freien, in: MAISSEN Alfons (Hg.), Laax. Eine Bündner Gemeinde, Disentis/Mustér 1978, S. 5–27.
- ²⁷ GA Andiast, Urk. Nr. 2 (1481).
- ²⁸ Im Engadin finden wir sie beispielsweise früh in: GA Samedan, Urk. Nr. 5 (1420) oder GA Ardez, Urk. Nr. (1513). Nutzungspraktisch sind jeweils die Zusatz- und Ausnahmebestimmungen ausschlussreich: Z.B. wenn auf Beschluss der vor der Kirche versammelten Gemeinde der Zukauf von Heu verboten wird. Vgl. GA Celerina, Urk. Nr. 22 (1521). In Fideris hingegen ist eine Alpweidetaxe für ausserhalb gewintertes Vieh vorgesehen. Vgl. GA Fideris, Urk. Nr. 18 (1505). Und in Trin gibt es 1567 eine Alp- und Weideregelung, weil Trinser Leute ausserhalb des Gemeindegebiets Güter erworben haben und daher im Sommer die Alpen überstossen. Vgl. GA Trin, Urk. Nr. 22 (1567).
- ²⁹ GA Medel, Urk. Nr. 2 (1404) u. 6 (1502); GA Schnaus, Urk. Nr. 6 (1469); GA Furna, Urk. Nr. 3 (1489); GA Sur, Urk. Nr. 1 (1489); GA Celerina, Urk. Nr. 25 (1523) u. Nr. 35 (1535); u.v.a.
- ³⁰ GA Andiast, Urk. Nr. 2 (1481).
- ³¹ GA Andiast, Urk. Nr. 3 (1493).
- ³² GA Andiast, Urk. Nr. 5, 6 und 7 (alle 1526).
- ³³ Zu diesen siedlungsmässigen Konzentrationsprozessen vgl. TOMASCHETTI Carli, Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Trun, (*Romanica Raetica* 7), Trun/Cuera 1991, S. 492ff.
- ³⁴ GA Andiast, Urk. Nr. 16 (1565).
- ³⁵ DOSCH Marc, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert, in: MEIER Thomas, SABLONIER Roger, Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 245–260.
- ³⁶ Vgl. beispielsweise SCHORTA Andrea (Hg.), Die Dorfordnungen des Unterengadins, Tschantamaints d'Engiadina bassa, Chur 1965/1969.
- ³⁷ GA Sumvitg, Urk. Nr. 8 (1478). Vgl. dazu allgemein: MAISSEN Aluis, Sumvitg/Somvix. Eine kulturhistorische Darstellung, Sumvitg 2000, S. 29–39.
- ³⁸ BADER Karl Siegfried, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde, Weimar u.a. 1957–1973, hier Bd. III, S. 222.
- ³⁹ GA Domat/Ems, Urk. Nr. 19 (1489), Nr. 27 (1501) und GA Rueun, Urk. Nr. 2 (1501). Vgl. ausserdem COLLENBERG Adrian, Alp Ranasea. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert, in: MEIER/SABLONIER (1999), S. 261–277.
- ⁴⁰ GA Domat/Ems, Urk. Nr. 38 (1533).
- ⁴¹ GA Alvaschein, Urk. Nr. 22 (1551); GA Sarn, Urk. Nr. 10 (1587); GA Sur, Urk. Nr. 2 (1545); GA Fideris, Urk. Nr. 9 (1472).
- ⁴² GA Sumvitg, Urk. Nr. 32 (1566); MATHIEU (1992), S. 263–264; GA Schiers, Urk. Nr. 6 (1490).
- ⁴³ GA La Punt, Urk. Nr. 70 (1544); GA Samedan, Urk. Nr. 107 (1554); GA Celerina, Urk. Nr. 74 (1562).
- ⁴⁴ MOOSBERGER Heinrich, Die Bündner Allmende, Diss. iur. Univ. Zürich, Chur 1891, S. 71; WEISS (1941), S. 202ff.
- ⁴⁵ GA Furna, Urk. Nr. 4 (1524).
- ⁴⁶ Vgl. BUNDI Martin, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982, S. 455; CLAVADETSCHER Erhard, Die Walsersiedlungen Danusa, Furna und Valzeina im Prättigau, in: BM 1944, S. 375–395.
- ⁴⁷ GA Furna, Urk. Nr. 4 (1524).
- ⁴⁸ MATHIEU (1992), S. 268.